

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken

Aufgrund des § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken erlassen.

Präambel

Der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken ist durch einen Zusammenschluss des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck“ mit dem „Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe“ gemäß § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entstanden. Der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken ist Träger der vereinigten Sparkasse „Nieder-rheinische Sparkasse im Kreis Wesel (kurz:Nispa)“ – nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die durch Aufnahme der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe durch die Verbands-Sparkasse Wesel entstanden ist.

§ 1 Mitglieder

(1) Die Städte Wesel, Hamminkeln, Dinslaken, Voerde sowie die Gemeinden Schermbeck und Hünxe bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt). Der Verband ist Rechtsnachfolger des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck“ und des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe“.

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG NRW und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) An dem Verband sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

Stadt Wesel	40,18 %
Stadt Dinslaken	23,36 %
Stadt Hamminkeln	13,56 %
Stadt Voerde	11,83 %
Gemeinde Schermbeck	6,26 %
Gemeinde Hünxe	4,81 %

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wesel.
- (3) Der Verband führt ein Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf.

§ 3 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Verband ist Träger der vereinigten Sparkasse, die durch Aufnahme der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe durch die Verbands-Sparkasse Wesel gemäß § 27 SpkG NRW entstanden ist. Die vereinigte Sparkasse führt den Namen „Niederrheinische Sparkasse im Kreis Wesel (kurz:Nispa)“ (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gelten § 15 Absatz 3 und § 16 dieser Satzung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG NRW durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode zusammen aus den bisherigen 22 Vertretern des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck“, die um weitere 20 Vertreter aus den Gebieten der Gebietskörperschaften Wesel (13), Hamminkeln (4) und Schermbeck (3) aufgestockt wird, und aus den bisherigen 28 Vertretern des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe“. Dies gilt auch für die Stellvertreter. Dementsprechend entsenden die Verbandsmitglieder in der laufenden Wahlperiode:

Stadt Wesel

27 Vertreter

Stadt Hamminkeln	8 Vertreter
Gemeinde Schermbeck	7 Vertreter
Stadt Dinslaken	16 Vertreter
Stadt Voerde	8 Vertreter
Gemeinde Hünxe	4 Vertreter.

(2) Nach Ablauf der laufenden Wahlperiode besteht die Verbandsversammlung aus 40 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Wesel	16 Vertreter
Stadt Hamminkeln	5 Vertreter
Gemeinde Schermbeck	3 Vertreter
Stadt Dinslaken	9 Vertreter
Stadt Voerde	5 Vertreter
Gemeinde Hünxe	2 Vertreter.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

§ 6 Ausschlussgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder, § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden und der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftgebern.

(2) Dem Zweckverband dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Vermögensauskunft verwickelt waren oder noch sind.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter. Sie entscheidet über die in § 8 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 7 Absatz 2.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder oder deren allgemeine Vertreter haben auch, soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und ihre Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren, von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnen, den der Verbandsvorsteher bestimmt.

§ 10 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 6 Absatz 1 b) und d) sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

Das Amt des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters erlischt, wenn er seine Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamter des betreffenden Verbandsmitgliedes verliert.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und nimmt an den Verbandsversammlungen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes teil.

§ 11 Amtsverschwiegenheit

Die Verbandsorgane, ihre Mitglieder und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

§ 12 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 13 Rechtsgeschäftliche Erklärung

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Unkosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 15 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NRW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Absatz 3 zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpkG NRW).
- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Für die Verbindlichkeit des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 1 Absatz 3 angegebenen Verhältnis, vorbehaltlich § 16.

§ 16 Haftung für Garantie des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe“ und Freistellung

Der „Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe“ hat mit Garantievertrag vom [Datum] bezogen auf ein definiertes Kreditportfolio gegenüber der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe eine Garantie in Höhe von 20 Millionen Euro übernommen. Diese Forderung der bisherigen Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 27 Abs. 1 SpkG NRW auf die vereinigte Sparkasse „Nieder-rheinische Sparkasse im Kreis Wesel (kurz:Nispa)“ übergegangen. Durch den Zusammenschluss des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck“ mit dem „Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe“ gemäß § 22 GkG NRW gehen die Verpflichtungen des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe“ aus diesem Garantievertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken über.

Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Garantievertrag haften im Innenverhältnis ausschließlich die Gebietskörperschaften Dinslaken, Voerde und Hünxe nach Maßgabe folgender Quote:

Stadt Dinslaken	58,39 %
Stadt Voerde	29,58 %
Gemeinde Hünxe	12,03 %.

Die Gebietskörperschaften Wesel, Hamminkeln und Schermbeck - jeweils einzeln berechtigt - werden im Innen- und Außenverhältnis vollumfänglich von den Gebietskörperschaften Dinslaken, Voerde und Hünxe im Umfang der in Satz 4 beschriebenen Haftungsverteilung von jeglichen Verpflichtungen aus dem Garantievertrag freigestellt.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 20) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 22).

§ 18 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung. Einigen sich die Beteiligten über eine erforderliche Auseinandersetzung nicht, so entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde (§ 20).

§ 19 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 20) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Absatz 3 aufgeteilt.

§ 20 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 29 Absatz 1 Ziffer 1 GKG NRW).

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Kreises Wesel.

§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.